

Leitsätze des Verfassers:

1. Erklärungen des Arbeitgebers auf einer Betriebsversammlung haben grundsätzlich keinen rechtsgeschäftlichen Charakter. Sie stellen allenfalls eine *invitatio ad offerendum* dar. Eine Ausnahme muß klar und deutlich erkennbar sein.
2. Der Betriebsrat handelt im Regelfall als betriebsverfassungsrechtliches Organ, nicht als Stellvertreter für einzelne Beschäftigte.

LAG Hamm, Urt. v. 28. 10. 1991 – 20 Sa 162/91 (nicht rechtskräftig)

Kurzkommentar:

Wolfgang Däubler, Dr. iur., Universitätsprofessor in Bremen

1. Betriebliche Vorgänge lassen sich in vielen Fällen nicht nahtlos in die Rechtsge-
schäftslehre einpassen. Ein Beispiel dafür ist die im Gesetz nicht geregelte Betriebs-
absprache, deren Vertragscharakter allerdings anerkannt ist. Schwieriger ist demge-
genüber der Rechtscharakter von Zusagen des Arbeitgebers zu bestimmen, der bei-
spielsweise auf einer Betriebsversammlung verspricht, eine Abteilung nicht zu ver-
legen oder eine bestimmte Arbeitsschutzmaßnahme vorzunehmen. Bisweilen gibt
es auch Absprachen zwischen Betriebsrat und Geschäftsleitung, die bewußt ein
wenig im dunkeln bleiben sollen. So wird berichtet, daß in manchen Betrieben zwei
der vier gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsversammlungen gegen preiswerteres
Kantinenessen „eingetauscht“ werden (näher zu derartigen informellen Abspra-
chen *Birk*, ZfA 1986, 73; *Däubler*, Das Arbeitsrecht I, 11. Aufl., 1990, S. 479).
2. Aus diesem Gesamtbereich hatte das LAG Hamm den wenig alltäglichen Fall zu
entscheiden, daß der Arbeitgeber eine durch Interessenausgleich und Sozialplan
„abgesegnete“ Stilllegung zunächst rückgängig machen wollte und dies auch in aller
Deutlichkeit dem Betriebsrat gegenüber und auf Betriebsversammlungen erklärte.
Im Laufe der Verhandlungen besann er sich nochmals eines Besseren und
beschränkte sich darauf, einige Arbeitnehmer über einen Zeitraum von vier Mona-
ten befristet weiter zu beschäftigen. Sieben andere Beschäftigte wollten ihn an sei-
ner Zusage packen und verlangten im Klagewege Weiterbeschäftigung. Das LAG
Hamm sah kein ausreichendes Arbeitgeberangebot: Bei Erklärungen in der
Betriebsversammlung fehle der „Geltungswille“. Außerdem sei noch offen gewe-
sen, in welcher Funktion und mit welcher Bezahlung der einzelne weiterarbeiten
sollte. Der Betriebsrat hatte auch nicht als Bevollmächtigter der an Weiterarbeit
interessierten Belegschaftsmitglieder gehandelt; ein etwaiger dahingehender Wille
sei für den Arbeitgeber nicht erkennbar gewesen.
3. Die Entscheidung des LAG Hamm macht rechtsgeschäftliche Abmachungen
zu einer Ausnahmeerscheinung, wenn nicht der einzelne Arbeitgeber dem einzel-

nen Arbeitnehmer gegenübersteht, sondern wenn es um „kollektive Tatbestände“ wie eine Betriebsversammlung oder Verhandlungen mit dem Betriebsrat geht. Der Sache nach bedeutet dies, daß Erklärungen, die in anderem Zusammenhang verbindlich wären, als bloße Verlautbarungen, Wünsche, Hinweise usw. gelten. Dem entspricht es, daß für den Regelfall auch dem Betriebsrat bzw. den einzelnen Betriebsratsmitgliedern keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht unterstellt wird.

4. Das LAG Hamm gibt keine wirkliche Begründung dafür, weshalb die innerbetriebliche Kommunikation zu einer Art „rechtsgeschäftsfreiem Raum“ gemacht wird. Die Tatsache, daß die Betriebsversammlung ein Forum freier Meinungsäußerung ist, kann doch nicht bedeuten, daß man deshalb mehr als zum Beispiel in der Mitgliederversammlung eines Vereins versprechen kann, ohne das Gesagte dann auch wirklich einhalten zu müssen. Auf der Seite des Betriebsrats ist das Fehlen einer Vollmacht plausibler, obwohl man sich auch hier fragen kann, ob das Recht zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen und Betriebsabsprachen eigentlich dazu führen soll, daß gleichzeitig ein Weniger an rechtsgeschäftlichen Befugnissen eintritt: Immerhin wäre ja denkbar gewesen, auf die Lehre von der Anscheinsvollmacht zurückzugreifen. Die Entscheidung kann deshalb nicht befriedigen – von der hier nicht interessierenden wenig überzeugenden Tatsachenwürdigung einmal abgesehen. Es ist zu hoffen, daß das BAG auf die – zugelasene – Revision hin etwas andere Akzente setzen wird.